

Denkmalrecht in Deutschland

DSchG Mecklenburg-Vorpommern

Autor: D. Martin

Hinweis: Stand 2007

Ziehen Sie zur Aktualisierung und Ergänzung weitere Beiträge aus dem Denkmalrecht in Deutschland hinzu.

§ 5 Denkmalliste

(1) **Denkmale sind in die Denkmallisten einzutragen. Die Denkmallisten führen die unteren Denkmalschutzbehörden getrennt nach Bodendenkmalen, Baudenkmalen und beweglichen Denkmalen. Für Denkmale außerhalb des Gebietes eines Kreises werden die Denkmallisten von der Denkmalfachbehörde geführt. Bewegliche Denkmale sind nur einzutragen, wenn dies wegen ihrer besonderen Bedeutung, die auch in einem historischen Ortsbezug liegen kann, angebracht erscheint. Werden bewegliche Denkmale in einer öffentlichen Sammlung betreut, so bedürfen sie nicht der Eintragung in die Denkmalliste. Der Eigentümer und die Gemeinde sollen vor der Eintragung des Denkmals in die jeweilige Denkmalliste angehört werden und sind von der Eintragung aller Denkmale in die jeweiligen Denkmallisten zu benachrichtigen. Veränderungen an den Denkmallisten dürfen nur nach Anhörung der Denkmalfachbehörde vorgenommen werden.**

(2) **Der Schutz durch dieses Gesetz ist nicht davon abhängig, daß Denkmale in die Denkmallisten eingetragen sind. Die §§ 6, 7, 8 und 9 gelten jedoch für bewegliche Denkmale nur, wenn sie in die Denkmalliste eingetragen sind.**

(3) **Die Ausweisung der Denkmalbereiche ergeht nach Anhörung der Denkmalfachbehörde und im Einvernehmen mit den Gemeinden durch Rechtsverordnung der unteren Denkmalschutzbehörde. Die Denkmalbereiche sind von der unteren Denkmalschutzbehörde ortsüblich bekannt zu machen.**

(4) **Die Eintragung ist von Amts wegen zu löschen, wenn die Eintragungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen.**

(5) **Die Denkmallisten stehen jedermann zur Einsicht offen. Die Denkmallisten für Bodendenkmale und bewegliche Denkmale können nur von demjenigen eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse nachweist.**

Übersicht

1. Vorbemerkungen
2. Unterschutzstellung (Absatz 2)
 - 2.1 Konstitutives und nachrichtliches System
 - 2.2 Rechtsschutz
3. Denkmallisten (Absatz 1)
 - 3.1 Rechtscharakter
 - 3.2 Verfahren
4. Bewegliche Denkmale (Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 Satz 2)
5. Denkmalbereiche (Absatz 3)
6. Löschung aus der Denkmalliste (Absatz 4)
7. Einsicht in die Denkmallisten (Absatz 5)

1. Vorbemerkungen

1.1

Die gegenwärtige Fassung geht auf das Gesetz vom 28. 11. 2005 (GVOBl. M-V S. 574) zurück. Das vom Verfassungsgericht mit Urt. vom 26. 7. 2007 zunächst gestoppte Gesetz zur Modernisierung der Verwaltung sollte u. a. die Zuständigkeit des LAKD für die Führung der Denkmalliste für die kreisfreien Gebiete einführen. Bemerkenswert ist das Fehlen einer Systematik innerhalb der einzelnen Absätze und Sätze des deshalb reichlich unübersichtlichen § 5 DSchGMV.

Literaturhinweise: Erfassen und Dokumentieren im Denkmalschutz, DNK Band 16, 1983, ferner *Martin/Krautzberger*, Handbuch, Teil C Kap. VI – VIII und Teil I Kap. I, III.

1.2

Zur Unterschutzstellung nach dem zunächst fortgeltenden DPfIGDDR v. 19. 6. 1975 VG Schwerin v. 11. 11. 1998, 2 A 761/92, n. v.

1.3

Zahlen: Es gibt ca. 25 000 eingetragene Baudenkmale, 63 Denkmalbereiche sind bisher nach Absatz 3 per Verordnung ausgewiesen. An Bodendenkmalen sind ca. 100 000 Elemente von ca. 80 000 Bodendenkmalen erfasst. Im Kulturportal-MV ist eine Auswahl vor allem touristisch interessanter Bau-, Kunst- und Bodendenkmale dargestellt.

2. Unterschutzstellung (Absatz 2)

2.1 Konstitutives und nachrichtliches System

Für die Unterschutzstellung von Denkmalen ist § 5 maßgebend; er regelt das Verfahren (Abs. 1 Sätze 2 bis 7 und Absatz 3), die Folgen der Eintragung (Absatz 2), die Löschung und das Einsichtsrecht. Die Unterschutzstellung von Denkmalen ist grundsätzlich in zwei verschiedenen Formen möglich: Kraft Hoheitsakts durch Verwaltungsakt oder Rechtsverordnung (sog. Eintragungssystem, konstitutives oder formelles System) oder unmittelbar kraft einer gesetzlichen Generalklausel (sog. System der nachrichtlichen Denkmalverzeichnisse, ipsa lege – oder ipso iure – oder

materielles System). Im konstitutiven System werden Sachen nur dann zu Denkmälern i. S. des Gesetzes, wenn sie die Merkmale der jeweiligen Definitionen erfüllen und zusätzlich durch eine rechtsverbindliche hoheitliche Erklärung (VA i. S. § 35 VwVfG oder Rechtsnorm) zum Denkmal „gemacht“ worden sind. Der Gesetzgeber wollte mit Abs. 2 Satz 1 wohl eine eindeutige Festlegung für das nachrichtliche System treffen. Tatsächlich ist dies in § 5 Abs. 2 nur für die **unbeweglichen** Denkmale, also die Bau- und Bodendenkmale gelungen, die „nachrichtlich“ eingetragen werden. Nur der Schutz dieser Denkmalarten ist nicht davon abhängig, dass sie eingetragen sind. Mit Satz 2 hat der Gesetzgeber aber für die **beweglichen** Denkmale den Umkehrschluss eröffnet, dass dagegen der Schutz **beweglicher** Denkmale davon abhängig gemacht wird, dass sie eingetragen sind; von der Eintragung hängt also die Geltung des DSchG für diese Sachen ab. Die Eintragung ist daher eindeutig zur Voraussetzung des Eintretens der gesetzlichen Rechtsfolgen wie der Erhaltungs- und Genehmigungspflicht und der Anzeige- und Auskunftspflichten der §§ 6, 7, 8 und 9 gemacht. Für die beweglichen Denkmale kommt daher der Eintragung konstitutive Wirkung zu, sie ist VA. Dasselbe gilt für die Denkmalbereiche, sie können nach § 5 Abs. 3 nur durch eine Rechtsverordnung der unteren Denkmalschutzbehörde ausgewiesen werden (s. unten Erl. 5); auch dieser VO kommt deshalb konstitutive Wirkung zu. Das DSchGMV hat mithin – wie die meisten anderen DSchG – ein **Mischsystem** begründet.

Das nachrichtliche System wurde mehrfach von der **Rechtsprechung** bestätigt: OVG BE v. 3. 1. 1997, EzD 2.1.3 Nr. 2 m. w. N.; VerfGH BE v. 25. 3. 1999, LKV 1999 S. 361 = EzD 2.1.3 Nr. 4; BVerwG v. 9. 10. 1997, LKV 1998 S. 150 = EzD 2.1.3 Nr. 3; ThürOVG v. 30. 10. 2003, ThürVBl. 2004 S. 143. Dem Vorwurf hinreichender Bestimmtheit der unbestimmten Rechtsbegriffe der gesetzlichen Denkmalkategorien ist das BVerfG (v. 18. 5. 1988, BVerfGE 78, 205, 212) entgegengetreten. An den **Umfang der Eintragung** in die Denkmalliste wurden keine besonderen Anforderungen gestellt, für die überzogenen Anforderungen des § 3 Abs. 3 BbgDSchG gibt es keine rechtliche Notwendigkeit.

2.2 Rechtsschutz

Bei **beweglichen** Denkmälern ist die Eintragung VA; dagegen müssen fristgerecht Rechtsbehelfe erhoben worden sein, sonst erwächst die Eintragung in Bestandskraft. Ohne Änderung der tatsächlichen Verhältnisse kann dann die Eintragung gerichtlich nicht mehr überprüft werden. Möglich ist eine gerichtliche Überprüfung im Rahmen eines Prozesses um eine Genehmigung.

Bei **unbeweglichen** Denkmälern ist die Eintragung kein VA; sie kann daher auch nicht mit Anfechtungsklage angegriffen werden. Überprüft wird die Denkmaleigenschaft im Rahmen von anhängigen Klagen, wenn es auf die Anwendbarkeit des DSchG ankommt. Ob darüber hinaus eine abstrakte Feststellungsklage zum VG nach § 43 VwGO möglich ist, ist strittig. Die Zulässigkeit bejahen z. B. VG Dessau v. 16. 3. 1994, LKV 2000 S. 268 = EzD 2.1.2 Nr. 17; OVG BE v. 3. 1. 1997, LKV 1998 S. 152 = EzD 2.1.3 Nr. 2; VerfGH BE v. 25. 3. 1999, LKV 1999 S. 361 = EzD 2.1.3 Nr. 4. Das nach § 43 Abs. 1 VwGO erforderliche Rechtsverhältnis wird dabei bereits in der rechtlichen Qualifikation einer Sache als Denkmal gesehen. Die Frage, ob für den Nachweis des zusätzlich erforderlichen berechtigten Interesses an der baldigen Feststellung die Denkmaleigenschaft als solche ausreichend sei, wird unterschiedlich beantwortet. Während z. B. das VG Dessau die Frage bejaht, halten andere den Nachweis einer konkreten Bedeutung

für Dispositionen für erforderlich (OVG BE, a. a. O.). Nach umstrittener Ansicht soll auf Antrag des Eigentümers die Denkmalschutzbehörde verpflichtet sein, im Einzelfall eine hoheitliche Feststellung der Denkmaleigenschaft durch VA auszusprechen (BWVGH v. 28. 4. 1982, DÖV 1982 S. 703). Zusammenfassend zum Rechtsschutz auch *Martin/Krautzberger*, Handbuch, Teil G VI und VII.

3. Denkmallisten (Absatz 1)

3.1 Rechtscharakter

Die Denkmalliste ist ein inhaltlich offenes, jederzeit ergänzbares öffentliches Verzeichnis. Das DSchG hat hierfür einige Verfahrensvorschriften aufgestellt (Erl. 3.2). Die Denkmalliste selbst ist kein Verwaltungsakt, Eintragungen können aber Verwaltungsakte sein, s. Erl. 3.2.1.

3.2 Verfahren

3.2.1

Die Denkmale werden in das als Denkmalliste bezeichnete, jederzeit ergänzbare Verzeichnis eingetragen, Abs. 1 Satz 1. Vorgesehen ist damit ein zwar nicht lediglich verwaltungsinterner Vorgang der Behörde, denn § 5 Abs. 1 schreibt die Einhaltung eines Verwaltungsverfahrens vor. Trotz der in Abs. 1 Satz 5 vorgesehenen Anhörung der Eigentümer und der Gemeinde vor und ihrer Benachrichtigung nach Eintragung wird die Aufnahme bereits mit dem Schreibvorgang wirksam; sie hat (mit Ausnahme der beweglichen Denkmale, siehe Erl. 4) letztlich keine weiteren rechtlichen Auswirkungen und ist insbesondere **kein** anfechtbarer **Verwaltungsakt**. Auch **nicht eingetragene Sachen**, welche die Merkmale des § 2 aufweisen, sind Denkmale, als solche zu behandeln und zu schützen. Vergessene oder erst später in ihrer Bedeutung erkannte Sachen sind nachzutragen. Das Fehlen in der Denkmalliste kann allenfalls Folgen bei der Anwendung der Wiederherstellungsvorschrift des § 17 (s. dort) und den Ordnungswidrigkeiten des § 26 haben.

3.2.2

Die untere Denkmalschutzbehörde ist nach dem eindeutigen Wortlaut des Satzes 1 („sind ... einzutragen“) nicht nur berechtigt, sondern **gesetzlich verpflichtet**, die Gegenstände in die Denkmalliste einzutragen. Sie kann nicht etwa nach dem Opportunitätsprinzip entscheiden, ob sie eine Eintragung vornehmen will, wenn die Denkmaleigenschaft und die Voraussetzungen der Eintragung vorliegen. Gegebenenfalls müssen die Aufsichtsbehörden (ab 1. 10. 2009 ist nach § 4 Abs. 1 Satz 2 n. F. das LAKD Fachaufsichtsbehörde, s. dort) die Denkmalschutzbehörde zu einem Tätigwerden veranlassen. Es hat auch kein **Ermessen**, das ihm eine Auswahl unter den Gegenständen ermöglichen würde. Auch die Entscheidung über die Eintragung ist keine Ermessensentscheidung (HessVGH v. 23. 1. 1992, HessVGRspr. 1992 S. 41 = EzD 2.2.4 Nr. 4; OVG Bremen v. 25. 5. 1998, EzD 2.2.4 Nr. 20).

3.2.3

Die **Denkmallisten** werden nach Satz 2 **getrennt** nach Bodendenkmalen, Baudenkmalen und beweglichen Denkmalen geführt. Auffällig ist auch hier die terminologische Unsicherheit des Gesetzgebers: Es fehlen exakte Aussagen zu unbeweglichen Denkmalen, die nicht Baudenkmale sind, zu den Denkmalbereichen

(die das DSchGMV zumindest nicht ausdrücklich zu Baudenkmalen erklärt) und zu beweglichen Bodendenkmalen. Die unteren Denkmalschutzbehörden sind insoweit auf sich gestellt. Nach § 2 Abs. 2 Sätze 2 und 3 sind die Gründenkmal und Landschaftsteile sowie die Ausstattungsstücke in die Liste der Baudenkmal einzutragen. Als Voraussetzung für die Eintragung von **Bodendenkmalen** in die Denkmalliste kann ein voller Nachweis nicht verlangt werden, vielmehr genügt die hohe Wahrscheinlichkeit der Existenz des Bodendenkmals, VG Minden v. 22. 10. 1991, EzD 2.3.2 Nr. 5.

3.2.4

Die Denkmalschutzbehörde handelt **von Amts wegen** ohne Antrag. Betroffene oder interessierte Personen und Behörden können aber die Aufnahme anregen: Eigentümer, LAKD, Gemeinde, Verein, andere Personen. Sie können die Aufnahme oder Streichung in der Denkmalliste anregen, haben aber keinen Anspruch auf die Aufnahme (Erl. 1.1 zu § 1 DSchG). Ihnen ist aber seitens der Behörde Nachricht zu geben, ob und wie ihre Anregung behandelt wurde. Über den Wortlaut des Satzes 2 hinaus können selbstverständlich auch alle anderen Personen die Eintragung anregen.

§ 5 Abs. 1 Satz 5 sieht mit einer „Sollvorschrift“ die **Anhörung** der Eigentümer und der Gemeinde und ihre **Benachrichtigung** nach Eintragung vor. Die Benachrichtigung ist im nachrichtlichen Eintragungsverfahren kein VA, HessVGH v. 23. 1. 1992, EzD 2.2.4 Nr. 4. Im konstitutiven System (bei den beweglichen Denkmalen ist sie die nach § 41 VwVfG vorgeschriebene und mit einer Begründung der Eintragung zu versehende Bekanntgabe des VA; erst damit wird der VA **wirksam**). Soweit es sich bei der Eintragung nicht um einen VA handelt, bleibt die Nichtbeachtung ohne Rechtswirkungen. Handelt es sich aber um die **konstitutive** Eintragung eines beweglichen Denkmals, so liegt ein VA vor, bei dessen Erlass auch die anderen Vorschriften des VwVfG für Beteiligung, Untersuchungsgrundsatz, Bestimmtheit, Begründung, Bekanntgabe, Rechtsmittelbelehrung und die gesamte Fehlerlehre beachtet werden müssen. Verstöße führen zur Rechtswidrigkeit der Eintragung. Mit Verstreichen der Fristen wird der VA bestandskräftig.

3.2.5

Zuständigkeit: Das DSchGMV erweckt mangels einer klaren Aussage den vordergründigen Eindruck, die unteren Denkmalschutzbehörden seien mit voller Fachkompetenz zur Erarbeitung der Denkmalliste ausgestattet. Tatsächlich war und ist es Aufgabe des LAKD, die Denkmallisten fachlich vorzubereiten und vollinhaltlich zu formulieren. Trotz des Auseinanderfallens von Sachverstand und kommunalem Anspruch sind die unteren Denkmalschutzbehörden und nicht das LAKD zur Führung der Listen zuständig gemacht worden. Sie sind jeweils für ihr Gebiet örtlich zuständig. Für die außerhalb des Gebietes eines Kreises liegenden sog. **kreisfreien** Gebiete beabsichtigt das gestoppte Gesetz zur Modernisierung der Verwaltung kraft einer Sonderregelung des § 5 Abs. 1 Satz 3 DSchG das LAKD zuständig zu machen; allerdings fehlt eine dem § 5 Abs. 3 entsprechende Zuständigkeitsregelung für sonstige denkmalrechtliche Aufgaben in diesen Gebieten.

3.2.6

Für **Veränderungen** in den bestehenden Denkmallisten schreibt § 5 Abs. 1 Satz 5 als besonderen Verfahrensschritt die vorherige Anhörung des LAKD vor; nach dem

vom Verfassungsgericht am 26.7.2007 zunächst gestoppten Gesetz zur Modernisierung der Verwaltung soll dem LAKD nach § 4 Abs. 1 Satz 2 n. F. die Fachaufsicht über die untere Denkmalschutzbehörde eingeräumt werden, das dann entsprechend auf das Verfahren einwirken könnte. Veränderungen sind sowohl die Aufnahme von Neueintragungen als auch die Löschung und sonstige Änderungen der Formulierungen im Bestand. Ein Verstoß macht die Änderung zwar nicht per se rechtswidrig. Entscheidend ist aber das Vorliegen der materiellrechtlichen Voraussetzungen des Denkmalsbegriffs nach § 2, der nicht zur Disposition der Behörden steht.

3.2.7

Zu Löschungen s. Absatz 4, zum Einsichtsrecht Absatz 5.

4. Bewegliche Denkmale (Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 Satz 2)

4.1

Für den Schutz der beweglichen Denkmale folgt das DSchGMV dem **konstitutiven** System (Erl. 2.1). Aus dem Zusammenhang der Absätze 1 und 2 des § 5 ist zu ersehen, dass die Eintragung in die Denkmalliste ein **Verwaltungsakt** i. S. § 35 VwVfG ist (ebenso für das BayDSchG VG Würzburg v. 16. 10. 2006, EzD 2.3.2 Nr. 8 mit Anm. *Martin*). Zum Verfahren s. oben Erl. 3.2, insbesondere 3.2.4. Gegen die Eintragung können die Rechtsmittel der VwGO ergriffen werden, s. Erl. 2.2.

4.2

Hinsichtlich der **beweglichen** Denkmale enthält des DSchG zum Teil kaum verständliche Sondervorschriften.

4.2.1

Nach § 5 Abs. 1 Satz 2 **sind** sie **nur** einzutragen, wenn dies wegen ihrer **besonderen Bedeutung** (die auch in einem historischen Ortsbezug liegen kann – was immer das auch bedeuten mag) angebracht erscheint. Das Gesetz weicht damit wohl unwissentlich von dem Konsens der deutschen Denkmalschutzgesetze ab, dass sämtlichen Denkmalen Gleichrang zukommt. Die gesetzliche Formulierung schließt aus, bewegliche Denkmale einzutragen, wenn die verlangte Bedeutungsschwelle nicht erreicht wird; eine Aufnahme „gnadenhalber“, z. B. wegen der nach EStG möglichen Steuervorteile, schließt das Gesetz damit zu Lasten der steuerzahlenden Eigentümer leider aus.

4.2.2

Auch wenn bewegliche Denkmale wegen ihrer Bedeutung nach Satz 2 eingetragen werden könnten, kann auf die Eintragung verzichtet werden („*bedürfen sie nicht der Eintragung*“), wenn sie **in** einer öffentlichen Sammlung betreut werden. Erfasst werden damit also sowohl Gegenstände des Eigentümers der Sammlung als auch dort aufbewahrte Leihgaben, nicht aber Gegenstände, die sich nicht innerhalb der Sammlung befinden (also z. B. an Staatsbehörden ausgeliehene Kunstgegenstände). Grund für die Sonderbehandlung ist die Annahme des Gesetzgebers, die Gegenstände würden dort durch entsprechend qualifizierte und spezialisierte Fachleute betreut. Nicht von der Eintragung freigestellt sind die von

allen sonstigen Trägern (Land, Kommunen, Stiftungen, Kirchen) verwalteten Bestände.

4.2.3

Die Eintragung beweglicher Denkmale in die Liste der **Baudenkmale** ist nach § 2 Abs. 2 Satz 3 dann vorgesehen, wenn es sich um **Ausstattungsstücke** (zum Begriff s. § 2 Erl. 3.2.1.3) eines Baudenkmal (zum Begriff s. § 2 Erl. 3.2.1.1) handelt. Hierzu gehören nicht die mit dem Baudenkmal fest verbundenen Gegenstände, wie z. B. Holzvertäfelungen, Stukkaturen, Decken-, Wand- oder Bodenmosaiken, Altäre, Kanzeln, Glasfenster, Türen. Diese Dinge sind als wesentliche Bestandteile Teil des Baudenkmal selbst. Bewegliche Ausstattungsstücke sind nur selbständige Gegenstände, die mit der „Hauptsache“ aus den genannten Gründen eine Einheit bilden, z. B. eine Hausmadonna, Bilder, Maschinen, Gartenfiguren. Zweifel können z. B. bei Altären entstehen, die nicht fest mit dem Boden verbunden sind. Die Unterscheidung und Zuordnung ist wichtig, weil nach § 5 Abs. 2 Satz 1 nicht förmlich und wirksam in die Denkmalliste der **beweglichen** Denkmale eingetragene Stücke nicht unter dem Schutz der §§ 6, 7, 8 und 9 DSchG stehen. Nach Abs. **2 Satz 3** sind bewegliche Gegenstände, welche selber die Kriterien des Denkmalsbegriffs des § 2 erfüllen, in die Liste der beweglichen Denkmale einzutragen, wenn ihre Zugehörigkeit zu einem bestimmten Ort historisch begründet ist und ihr Verbleib an Ort und Stelle im öffentlichen Interesse liegt; sie werden auch als ortsgebundene Kunstwerke bezeichnet. Beispiele können sein eine Bilder- oder Skulpturensammlung, die einzelnen Gegenstände einer solchen Sammlung.

5. Denkmalsbereiche (Absatz 3)

5.1

Denkmalsbereiche sind nach § 2 DSchG nicht notwendig Baudenkmale, das Gesetz bezeichnet sie auch nicht als Denkmale. Die Regelung im Zusammenhang mit den Denkmallisten in § 5 deutet aber darauf hin, dass sie der Gesetzgeber insgeheim wohl sowohl als Denkmale wie auch als Baudenkmale ansieht. Nicht geregelt hat er aber, **ob** sie tatsächlich in die Liste der Baudenkmale nach Abs. 1 Satz 1 und 2 einzutragen sind. Geführt wird eine Liste der Denkmalsbereiche mit aktuell (2007) 63 Eintragungen. Im Verhältnis zur umfassenden Definition des Denkmalsbereichs ist dies eine verschwindende Zahl; dies legt den Schluss nahe, dass die unteren Denkmalschutzbehörden nicht willens oder nicht in der Lage sind, das DSchG zu vollziehen. Dem Gesetzgeber kann nur empfohlen werden, auch für die Denkmalsbereiche das nachrichtliche System einzuführen.

5.2

Rechtscharakter: Für die Denkmalsbereiche ist das DSchGMV von seinem nachrichtlichen System abgewichen. Für die Begründung eines Denkmalsbereichs, die das Gesetz als „Ausweisung“ bezeichnet, wird in Absatz 3 eine **Rechtsverordnung** vorgeschrieben. Tatsächlich hätte sich als Rechtsform auch eine weniger fehleranfällige und administrativ leichter zu bewältigende sog. Allgemeinverfügung als Unterform des Verwaltungsaktes nach § 35 Satz 2 VwVfG angeboten. Die gesetzlich angeordnete **Zuständigkeit** der unteren Denkmalschutzbehörde ist angesichts des in der Regel auf dieser Verwaltungsebene nicht ausreichend vorhandenen Sachverständigen rechtspolitisch höchst zweifelhaft. Die Zuständigkeit kann auch nicht mit einer Stärkung des Selbstverwaltungsrechts

begründet werden, denn dann hätten die Gemeinden zuständig gemacht werden müssen (so z. B. § 4 BbgDSchG). Es fehlt auch eine Aussage dazu, was zu geschehen hat, wenn eine untere Denkmalschutzbehörde trotz Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen nachhaltig die Ausweisung und damit Unterschützstellung eines Denkmalbereichs verweigert. Das BbgDSchG sieht für diesen Fall eine Verordnung der Aufsichtsbehörde vor. Auch in MV ist ein aufsichtliches Einschreiten der obersten Denkmalschutzbehörde möglich; das LAKD kann ein solches Einschreiten anregen.

5.3

Das **Verfahren** ist im DSchG nur unzureichend geregelt. Keine Aussage trifft das DSchG, wer die fachlichen Vorgaben für die Denkmalbereiche formuliert. In der Praxis verfügen in der Regel weder die Kreise noch die Städte über kompetentes Fachpersonal für diese schwierige fachliche Aufgabe. Die unteren Denkmalschutzbehörden sind deshalb auch hier auf den **Sachverstand des LAKD** angewiesen. Höchst unbefriedigend ist angesichts dieser Umstände die Verfahrensvorschrift des § 5 Abs. 3, der bisher lediglich eine **Anhörung** des LAKD vorschreibt; das zunächst gestoppte Gesetz zur Modernisierung der Verwaltung überträgt dem LAKD nach § 4 Abs. 1 Satz 2 n. F. die Fachaufsicht über die untere Denkmalschutzbehörde und würde ihm ermöglichen, entsprechend auf das Verfahren einzuwirken (s. dort). Die Ausweisung setzt im Übrigen ein **Einvernehmen** mit der Gemeinde voraus, in der sich der Denkmalbereich befindet; auch den Gemeinden eignet in aller Regel nicht der denkmalfachliche Sachverstand. Für den Erlass von Rechtsverordnungen von Kreisen und Gemeinden gilt in entsprechender Anwendung des § 17 Abs. 3 DSchG das Sicherheits- und Ordnungsgesetz – SOGMV. Nach § 17 Abs. 2 und 3 SOGMV werden die Verordnungen der Kreise vom Landrat, die der Städte vom Oberbürgermeister erlassen. Statt einer Genehmigung des Innenministeriums nach § 20 SOGMV könnte eine Genehmigung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur notwendig sein, § 3 Nr. 1 DSchG; diese Frage sollte schnellstens geklärt werden. Die Vorschriften der §§ 21 und 22 SOG über die Form und die Geltungsdauer gelten wohl entsprechend. Für die Bekanntmachung gilt die Sondervorschrift des § 5 Abs. 3 Satz 2 über die öffentliche Bekanntmachung.

6. Löschung aus der Denkmalliste (Absatz 4)

Wenn die fachlichen Voraussetzungen des § 2 nicht mehr vorliegen (infolge Abbruchs, Ausgrabung oder wegen einem aus sonstigen Gründen eingetretenen Verlust der Denkmaleigenschaft) oder wenn die Denkmaleigenschaft nie vorgelegen haben sollte, aber auch wenn es an der „besonderen Bedeutung“ i. S. des Abs. 1 Satz 3 fehlt, ist die Eintragung durch die untere Denkmalschutzbehörde von Amts wegen zu löschen. Die Löschung setzt eine vorherige Anhörung des LAKD voraus, § 5 Abs. 1 Satz 6. Kommt der Eintragung eine Verwaltungsaktsqualität zu (s. oben Erl. 2.1), dann ist für die Löschung als actus contrarius der Eintragung ein Verwaltungsverfahren nach dem VwVfG durchzuführen.

Gegen die Löschung einer nachrichtlichen Eintragung kann weder eine Anfechtungs- noch eine Verpflichtungsklage erhoben werden, sondern lediglich eine Feststellungsklage nach § 43 VwGO; das Feststellungsinteresse kann sich u. U. aus der Verweigerung von Zuschüssen oder Steuerbescheinigungen (§ 25) ergeben.

7. Einsicht in die Denkmallisten (Absatz 5)

Die Denkmallisten sind öffentliche Verzeichnisse, die veröffentlicht werden und im Grundsatz jedermann zur Einsicht offen stehen, § 5 Abs. 5 Satz 1. Nach Satz 2 ist das Einsichtsrecht bei Bodendenkmalen und beweglichen Denkmalen eingeschränkt auf Personen, die ein **berechtigtes Interesse** nachweisen. Motiv der Einschränkung ist insbesondere die Sorge, mit den Informationen der Denkmalliste könnten Anreize für Raubgräber und Diebe geschaffen werden. Außerdem würde eine Veröffentlichung präziser Angaben zu möglichen Fundstellen das Datenschutzrecht der Eigentümer gefährden, deren Eigentum bzw. Miteigentum an möglichen Funden einer unnötigen tatsächlichen Gefährdung ausgesetzt würde.